

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen insbesondere Planungs-, Ingenieur-, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Management sowie anderen vom Auftragnehmer für die CKW AG (nachfolgend «Auftraggeber») ausgeführten Dienstleistungen mit Auftragscharakter.

1.2 Die AGB und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») stellen in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Fassungen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Vertrags dar. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und ein Kodex für Geschäftspartner des Auftragnehmers gelten nur soweit, als sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Sollten zwischen dem Vertrag, den AGB und dem Kodex Widersprüche bestehen, so ist primär die im Vertrag und sekundär die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.

2 Leistungen

Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Vertragsänderungen oder -ergänzungen erfolgen schriftlich.

3 Ausführung

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.

3.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich und umfassend über erkennbare Abweichungen zum vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle

Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

3.3 Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen (wie Zwischenbericht, Berechnungen etc.) heraus, die er im Rahmen des Vertrags erstellt hat.

3.4 Der Auftragnehmer macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisung (insb. bezüglich Termine, Qualität und Kosten) aufmerksam und mahnt diesen von unzumutbaren Anordnungen und Begehren ab.

4 Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers

4.1 Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen hält der Auftragnehmer für sich und seine Mitarbeiter alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen gemäss geltendem Schweizer Recht ein, soweit diese für ihn anwendbar sind. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindstdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Mann und Frau).

Sofern Leiharbeiter zum Einsatz kommen, sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 2 AVG).

Für Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer überdies alle massgebenden ausländer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktlichen Vorschriften einzuhalten.

Ist die vertragskonforme Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer infolge rechtskräftigen behördlichen Anordnungen gefährdet oder liegt bis 10 Arbeitstage vor vorgesehenem Start der Erbringung der Vertragsleistung

keine entsprechende Bewilligung zur Erbringung der Vertragsleistung in der Schweiz vor, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag ohne Mahnung oder Nachfristansetzung vorzeitig aufzulösen. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer dannzumal keine Entschädigung. Der Auftraggeber ist dem Auftraggeber für einen allfälligen Verzögerungsschaden und allfällige höhere Kosten einer gleichen Vertragsleistung durch einen Dritten verantwortlich.

- 4.2 Im Zusammenhang mit der Erbringung aller vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen für sich und seine (entliehenen) Mitarbeiter mittels aussagekräftigen Dokumenten dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin umgehend zu belegen. Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Bei Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer bei Vertragsunterzeichnung, in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme zu belegen, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist (Art. 91 AuG).

- 4.3 Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag grundsätzlich persönlich und darf den Auftraggeber gegenüber nicht verpflichten. Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse des Auftraggebers an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Subunternehmer bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Eine (mehrfache) Weitervergabe ab nachgelagerter Stufe ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Vertrages mit dem Subunternehmer, beim Auftraggeber schriftlich einzuholen.

Bei genehmigter Weitervergabe von Arbeiten hat der Auftragnehmer den Subunternehmer in mindestens gleichwertiger Weise schriftlich zu verpflichten, alle mas-

sgebenden Bestimmungen und Vorschriften gemäss Ziff. 4 einzuhalten und deren Einhaltung zu belegen, die Weitervergabe von Arbeiten zu untersagen bzw. bei genehmigter (mehrfacher) Weitervergabe diese Pflichten auf weitere Subunternehmer zu überbinden. Ausserdem hat er sich das Recht einzuräumen zu lassen, ggfs. Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

- 4.4 Der Auftragnehmer bleibt trotz genehmigter Weitervergabe vollumfänglich gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der gesamten Vertragsleistung und haftet dem Auftraggeber vollumfänglich für die Einhaltung von Ziff. 4.

5 Vergütung

- 5.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder zu Festpreisen. Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

- 5.2 Die Vergütung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken und deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariats-, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben (z.B. MWST). Die Teuerung wird nur soweit berücksichtigt, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

- 5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt beglichen.

- 5.4 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene, bis zur Erfüllung aller Leistungen befristete und für den Auftraggeber kostenlose einredefreie Bankgarantie als Sicherstellung zu leisten.

- 5.5 Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung die vom Auftraggeber visierten Stundenrapporte.

- 5.6 Setzt der Auftragnehmer vor Beendigung des Auftrages die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

6 Schutzrechte

- 6.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von allenfalls beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten einschliesslich Schadenersatzleistungen, die dem Auftraggeber daraus entstehen, zu übernehmen.
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

7 Verzug und höhere Gewalt

- 7.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 7.3 Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er CKW diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben. CKW hat das Recht, Beweisunterlagen für das Vorliegen des Ereignisses zu verlangen. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, haben die Vertragsparteien anschliessend unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und ma-

ximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können. Führen die Verhandlungen über die konkrete Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat CKW jedoch das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Auftragnehmers, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft werden können. Dieses Risiko ist immer vom Auftragnehmer zu tragen.

8 Haftung und Versicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und stellt sicher, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er haftet für Schäden, die seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

Vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung beigezogene Subunternehmer gelten als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Genehmigung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers bezüglich Beizug von Subunternehmern lässt die Haftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses Haftpflichtversicherungen abzuschliessen, diese während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

- 9.2 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 10.1 Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Dienstleistungen sind abzugelten.
- 10.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
- 10.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben.

11 Abtretung und Verpfändung

Die dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

- 12.1 Das Rechtsverhältnis untersteht **schweizerischem Recht**.
- 12.2 **Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz.**

Allfällige Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.